



Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach (WHO).

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vom 13.06.2001, geändert durch Satzung vom 16.10.2002, 30.07.2003 und 16.11.2004, 22.11.2010, 07.12.2015 und 16.12.2019.

§ 1

§ 13 Abs 2 BGS erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Heimenkirch, den 10. Dezember 2020

Gez.
Markus Reichart
Verbandsvorsitzender
AZ: 028.0